



STIFTUNG
DER DEUTSCHEN LIONS

ERBSCHAFT
VERMÄCHTNIS
STIFTUNG

*Das deutsche Erbrecht und seine
Gestaltungsmöglichkeiten*

Die Zukunft sichern.



Die Zukunft sichern

Niemand von uns denkt gern an den Tod und beschäftigt sich mit den Folgen für die Hinterbliebenen. Dabei verstirbt jeder vierte Bundesbürger wesentlich früher, als es seiner Lebenserwartung entspricht. Und nur selten ist dann schon eine erbrechtliche Vorsorge für den Ehegatten, die Kinder und den Nachlass getroffen worden.

Vorwort

Dabei besteht, wenn man sich bewusst mit dem gesetzlichen Erbrecht und der Abfassung eines Testaments befasst, hier noch eine besondere – und letzte – Möglichkeit, nicht nur die Überlebenden zu sichern, sondern zugleich die eigenen Wertvorstellungen zu tradieren und die Zukunft schon zu Lebzeiten zu gestalten.

Auf den folgenden Seiten wollen wir Ihnen daher die Grundzüge des deutschen Erbrechts erläutern und solche Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Die Grundzüge des deutschen Erbrechts – Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil	4	Inhalt
Testament	5	
Was ist eine Stiftung? - Ziele und Projekte der Stiftung der Deutschen Lions	7	
Wie können Sie die Zukunft sichern und gestalten?	8	
Erbschaftsteuer und Freibeträge	9	
Eigenhändiges Testament	10	
Impressum	11	

Die Grundzüge des deutschen Erbrechts

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn kein Testament vorliegt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner und Verwandte zählen zu den gesetzlichen Erben. Die näheren Verwandten haben Vorrang vor den entfernteren nach folgenden Ordnungen:

1. Ordnung: direkte Abkömmlinge, also Kinder und nach ihnen Enkel und Urenkel
2. Ordnung: Eltern und nachrangig Geschwister und deren Abkömmlinge, also Nichten und Neffen
3. Ordnung: Großeltern, nachrangig Onkel und Tanten und deren Abkömmlinge, also Cousins und Cousinen
4. Ordnung: Urgroßeltern, nachrangig Großonkel, -tanten usw.

Wenn ein Verwandter der vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, schließt er die Verwandten nachfolgender Ordnungen von der Erbfolge aus. Gleichrangige Verwandte, also z. B. Kinder, erben zu gleichen Teilen.

Der Ehegatte bzw. Lebenspartner hat ein eigenes, speziell ausgestaltetes Erbrecht. Er erbt neben Verwandten der 1. Ordnung $\frac{1}{4}$ des Nachlasses und kann beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft auch noch die Hälfte des Zugewinns oder nach seiner Wahl nochmals $\frac{1}{4}$ des Nachlasses verlangen.

Pflichtteil

Der Ehegatte, die Abkömmlinge und Eltern haben, falls sie durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, einen gesetzlichen Anspruch auf den Pflichtteil, das ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Besonderheiten

Zunehmend schwierig gestaltet sich die Erbfolge in den modernen Patchwork-Familien, wenn eine Erbengemeinschaft aus Angehörigen verschiedener Familienzweige und Generationen entsteht und Streit bei der Erbauseinandersetzung vorprogrammiert ist. Nicht nur bei derartigen Konstellationen, auch zur Wahrung eines Familienunternehmens oder wichtiger Ziele des Erblassers ist es ratsam, in einem Testament selbst grundlegende Anordnungen zu treffen.

Testament

Mit 16 Jahren kann jeder ein notarielles Testament, mit 18 Jahren auch ein privatschriftliches Testament errichten.

Ein *privates* Testament muss von Anfang bis Ende eigenhändig niedergeschrieben und mit Vor- und Nachnamen unterschrieben worden sein; es sollte möglichst auch Ort und Datum angeben, weil nur das letztverfasste Testament gültig ist. Ein mit der Schreibmaschine oder dem Computer geschriebenes Testament reicht also nicht. Nur Ehegatten können stattdessen auch ein „Gemeinschaftliches Testament“ errichten, das von einem Partner handschriftlich aufgeschrieben und dann von beiden unterzeichnet wird.

**Das private
Testament**

Das *notarielle* Testament hat den Vorteil, dass die Einhaltung der Form gesichert ist, dass man über die Gestaltungsmöglichkeiten beraten und auch die Geschäftsfähigkeit bescheinigt wird. Ein *privates* Testament kann man beim Amtsgericht hinterlegen. Notare und Gerichte sind seit kurzem verpflichtet, ein in Verwahrung genommenes Testament an das zentrale Testamentsregister in Berlin zu melden.

**Das notarielle
Testament**

Ein Testament bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten:

Inhalt

Der Erblasser kann den oder die Erben bestimmen, die Verteilung des Vermögens unter Miterben regeln, durch Teilungsanordnung einen Gegenstand einem bestimmten Erben zuweisen oder ein Vermächtnis zugunsten einer bestimmten Person aussetzen. Er kann den Erben oder Vermächtnisnehmern Auflagen machen, auch einen Testamentsvollstrecker einsetzen. So kann er sicherstellen, dass seine Wertvorstellungen auch in Zukunft verwirklicht werden.

Vor allem von Eheleuten wird häufig eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet. Das soll der Absicherung der Ehefrau oder eines nahen Verwandten dienen. Wenn der Vorerbe nicht streng gebunden wird, kann das Erbe geschmälert werden. Meist wird die Anordnung eines Nießbrauchs den gewünschten Zweck daher ebenso erfüllen. Das „Berliner Testament“, in dem die Eheleute sich gegenseitig zu Erben einsetzen, hat den Nachteil, dass steuerlich zwei Erbfälle vorliegen.



Was ist eine Stiftung?

Ziele und Projekte der Stiftung der Deutschen Lions

Eine Stiftung ist von einer Person oder Körperschaft „für die Ewigkeit“ errichtet worden, um bestimmte Ziele und Zwecke zu verwirklichen und muss durch die staatliche Stiftungsaufsicht anerkannt sein. Sie finanziert Projekte aus dem Kapitalertrag des Stiftungsvermögens, dessen Grundstock stets erhalten bleiben muss, und aus Spenden. Gemeinnützige Vereine hingegen müssen ihre Einnahmen zeitnah wieder ausgeben. Daher gilt:

Stiftung

Wer spendet hilft einmal – wer stiftet, hilft heute und in Zukunft!

Um die Zukunft der von Lions verfolgten humanitären Ziele zu sichern, haben die deutschen Lions 2007 nahezu einstimmig beschlossen, die „Stiftung der Deutschen Lions“ (SDL) zu errichten. Das große Ziel ist ein unvergängliches, stetig wachsendes Gemeinschaftswerk, das die gemeinnützigen Aktivitäten der deutschen Lions ergänzt und unterstützt. Die Stiftung konkurriert also nicht mit den Clubaktivitäten, sondern kann diese fördern. Dafür muss sie erst einmal Kapital aufbauen, kann aber auch schon Spenden zur Projektförderung einsetzen.

Ziele der SDL

Unsere Lions-Stiftung hat als erstes das Projekt „Hilfe für kleine Ohren“ gefördert: Lions sammeln gebrauchte Hörgeräte für hörgeschädigte Kinder in der ganzen Welt, denn wer nicht hören kann, lernt auch nicht sprechen. Mit dem Projekt „PICU“ (Foto links) haben wir den Aufbau und die Ausrüstung einer Intensivstation für Kinder in Sri Lanka unterstützt. Das Symphonie-Orchester Deutscher Lions hat von uns die erste Förderung erhalten; mit einem Benefizkonzert und Spenden haben wir die Auftritte des Orchesters auf der International Convention in Hamburg 2013 ermöglicht. Außerdem unterstützen wir ein Projekt zur Sammlung von warmer Kleidung für syrische Flüchtlinge in Jordanien (Foto auf Seite 2 mit PDG Dr. Farid Kawar).

Projekte der SDL

Last but not least: Mit einem eigenen Stiftungspreis zeichnen wir Lions Clubs für besonderes Engagement aus; 2013 für die Förderung der Leselust und 2014 zum Thema Integration. Und mit dem sympathischen StiftungsLöwen können alle Lions Clubs für den Aufbau unseres Stiftungskapitals sammeln.

Nachhaltig und unvergänglich.

Wie können Sie die Zukunft sichern und gestalten?

- Spenden** Als Freunde der Stiftung der Deutschen Lions können Sie sich schon zu Lebzeiten engagieren, wenn Sie eine Spende oder eine Zustiftung tätigen.
- Spenden für unsere Projekte und für die laufende Arbeit sind bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte p. a. steuerlich absetzbar.
- Zustiftung** Eine Zustiftung, die im Vermögen thesauriert wird und deren Erträge langfristig der Stiftungsarbeit zufließen, ist in jeder beliebigen Höhe möglich und steuerlich besonders attraktiv: Sie können bis zu einer Million Euro innerhalb von zehn Jahren, beliebig verteilt, steuerfrei in das Stiftungsvermögen einbringen.
- Stiftungsfonds** Wenn Sie einen bestimmten Verwendungszweck besonders fördern möchten, können Sie mit der SDL die Einrichtung eines Stiftungsfonds vereinbaren und einen größeren Betrag einzahlen, dessen Erträge ausschließlich diesem Zweck dienen. Sie können den Stiftungsfonds auch mit Ihrem Namen verbinden.
- Treuhandstiftung** Anstelle einer eigenen Stiftung können Sie auch eine Treuhandstiftung unter dem Dach der SDL durch Vertrag errichten. Die Treuhandstiftung trägt Ihren Namen und fördert die von Ihnen bestimmten gemeinnützigen Zwecke. Das Kapital sollte anfangs mindestens 50.000 € betragen und schrittweise oder durch Testament weiter aufgestockt werden. Die Steuervorteile sind dieselben wie bei der Zustiftung oder dem Stiftungsfonds.
- Stifterdarlehen** Wer sich von größeren Beträgen noch nicht endgültig trennen möchte, kann der SDL ein Stifterdarlehen von mindestens 50.000 € gewähren, dessen Zinsen der SDL steuerfrei zufließen. Laufzeit und Kündigungsfristen werden im Darlehensvertrag geregelt. Nach dessen Ablauf wird das Kapital zurückgezahlt, wenn der Darlehensgeber es nicht im Erbfall der SDL vermachen möchte.
- Testament** Wer die SDL schließlich in seinem Testament bedenkt, kann ohne Abzüge durch die Erbschaftsteuer die Aktivitäten der deutschen Lions über seinen Tod hinaus fördern, individuelle Auflagen machen und die Zukunft sichern und gestalten.

Erbschaftsteuer und Freibeträge

Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft und der Höhe des Vermögens. Es gibt Freibeträge, die auch zu Lebzeiten alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden können.

In Steuerklasse I beträgt der Freibetrag für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner 500.000 €, für Kinder/Stiefkinder 400.000 €, für Enkel 200.000 € und für Eltern sowie Großeltern bei Tod 100.000 €. In Steuerklasse II haben Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung nur einen Freibetrag von 20.000 €; dieser Betrag gilt auch für die Erbschaft von Geschwistern, deren Kinder, Schwiegerkinder und -eltern usw. Alle übrigen Erben fallen in die Steuerklasse III mit einem Freibetrag von 20.000 €.

Freibeträge

Das nach Abzug des Freibetrags verbleibende Vermögen wird in Steuerklasse I bis 75.000 € mit 7 % besteuert, bis 300.000 € mit 11 % und über Stufen ansteigend über 26 Mio € mit 30 %. In Steuerklasse II steigt der Steuersatz von 15 % bis auf 43 % und in Steuerklasse III von anfangs 30 % bis auf 50 %.

Steuersätze

Gemeinnützige Organisationen sind generell steuerbefreit. Daher ist für Erbschaften oder Vermächtnisse an Stiftungen auch keine Erbschaftsteuer zu zahlen. Somit kann das Erbe ungeschmälert für den guten Zweck verwendet werden. Auch wenn Erben innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall einer Stiftung Teile der Erbschaft schenken, erhalten sie anteilig die bereits gezahlte Erbschaftsteuer zurück. Alternativ können Sie den zugewendeten Betrag auch bei der Einkommensteuer geltend machen.

Steuerbefreiung

Dieselbe Steuerbefreiung gilt auch, wenn der Erblasser durch Testament oder seine Erben innerhalb von zwei Jahren eine Treuhandstiftung unter dem Dach der SDL errichten. Über diese und weitere Möglichkeiten zur Steuerersparnis können Sie Ihren Steuerberater befragen.

*Also gilt: Wer Gutes stiftet, wird belohnt!
Und das auch in materieller Hinsicht.*

Eigenhändiges Testament

Sie können selbst ein Testament errichten, wenn sie es eigenhändig niederschreiben, Ort und Datum hinzusetzen und mit Ihrem Vor- und Nachnamen unterzeichnen. Dazu ein Beispiel:

Beispiel

Heinz Müller, Aachener Str. 22, Köln

Testament

Dies ist mein letzter Wille. Alle früheren Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Heinz Müller, geb. am 20. Februar 1929 in Düren, setze meine Kinder aus zweiter Ehe, Inge Meier geb. Müller und Hans Müller zu gleichen Teilen zu Erben ein.

Der Stiftung der Deutschen Lions vermache ich 50.000 Euro mit der Auflage, aus den Erträgen vorwiegend Kinder- und Jugendprojekte in Köln zu fördern.

Köln, den 20. November 2013

Heinz Müller

Am Wichtigsten ist also die Bestimmung, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Mit Ihrem Ableben tritt er (oder: treten sie) unmittelbar in ihre Rechte und Pflichten ein, also auch in Schulden und sonstige Verpflichtungen, wenn er die Erbschaft nicht ausschlägt. Sie können auch einzelne Gegenstände einem der Erben unter Anrechnung auf sein Erbteil zuordnen. Und Sie können einem Dritten, z. B. einem Freund oder einer gemeinnützigen Organisation durch ein Vermächtnis einen bestimmten Betrag zuwenden. Schließlich können Sie mit Ihrem Nachlass auch eine Stiftung gründen, wenn Sie im Testament die wesentlichen Eckpunkte (Stiftungszweck, -name, -kapital und -vorstand) regeln.

Hinweis

Generell, nicht nur bei größeren Vermögen, komplizierten Verwandtschaftsverhältnissen oder der Absicht eine Stiftung zu errichten, gilt aber der Rat, sich von einem Notar beraten und das Testament von ihm beurkunden zu lassen.



STIFTUNGSURKUNDE

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. S. 2634 ff) mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S.77), in der derzeit gültigen Fassung, erkenne ich als rechtsfähig an, die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. September 2007 errichtete

Stiftung der Deutschen Lions (SDL)

mit Sitz in Wiesbaden

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Az.: I 13 – 25d 04/11- (14) – 126
Darmstadt, den 24. Oktober 2007

Im Auftrag

Jung
Bärbel Jung



Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Wolf-Rüdiger Reinicke, Stieglitzgang 15, 30627 Hannover

Stiftung der Deutschen Lions, Bleichstr. 3, 65183 Wiesbaden,
Tel. 0611 99154-50, E-Mail: info@lions-stiftung.de,
www.lions-stiftung.de

Konto: Commerzbank Wiesbaden, BIC: DRESDEFF510,
IBAN: DE33 5108 0060 0023 2324 00

Impressum



Bürgersinn und Engagement

Seit mehr als 90 Jahren steht der Name Lions für bürgerschaftliches Engagement, für den Dienst an der Gemeinschaft und Hilfe für Menschen in Not. Lions Clubs International ist weltweit die mitgliederstärkste wohltätige Club-Bewegung. Allein in Deutschland arbeiten mehr als 50 000 Frauen und Männer bei den Lions mit.



STIFTUNG
DER DEUTSCHEN LIONS